

in gebührl. Aufs zu nehmen.

Im andern, wenn man die sämtl.  
 Landesstände zusammen kommen, ist auch  
 allorhand vornehmigen regoblichen Etwa  
 Sachen nicht zuträglich, waichet, daß  
 die Denomination per publica vota  
 vorgenommen werde, im allorhand die,  
 gültig zu sein, daher abgeordnet  
 werden, daß die in jeder Landtag die  
 Treue rechtlich im Landtag die  
 gütlich im Götlichen Freyheit, in der die  
 in der Freyheit absonderlich Frey die gleiche  
 seine Freyheit Konvention, wie solches im  
 Privilegio descriptat, seinen Kellern  
 nach, hiermit zu Käyserl. Majest. und  
 gemeinen Vaterlande vorraucht, bei  
 angefordere Landtag Versammlung, nach  
 gutem und achtigen Gebot und der  
 unspung Gutes, ohne ungebührlische und  
 andern seine Mitverantworten oder  
 gehabt Collusion und Entwendung, sein,  
 lich bei sich selbst, auch immer zu einem  
 absonderlichen Eiz sich vorzugeben, die,